

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1877

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Ann-Katrin Kaufhold,  
Freiburg i. Br.  
Makroaufsicht über das Finanzsystem  
– Nationale und europäische Gremien im Strukturver-  
gleich –

Seite 1884

Rechtsanwalt Johannes Wigand, Darmstadt  
Die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren  
– Gefahren, Auswirkungen und zentrale Fragen zur Ver-  
jährungshemmung –

Seite 1894

BGH, 4.7.2013 –  
Im Revisionsverfahren keine Überprüfung der Anwen-  
dung ausländischen Rechts; nur Verfahrensrüge hinsicht-  
lich unzureichender Ermittlung des ausländischen Rechts  
möglich

Seite 1897

OLG Nürnberg, 19.8.2013 –  
Zur Frage anleger- und objektgerechter Anlageberatung  
im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Cross-Cur-  
rency-Swap-Vertrages im Jahr 2008

Seite 1903

BGH, 30.1.2013 –  
Zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schieds-  
spruchs zur Frage, ob ein Staat im Erkenntnisverfahren  
der Gerichtsbarkeit anderer Staaten unterworfen ist (Fra-  
ge der Immunität)

Seite 1917

BGH, 3.7.2013 –  
Zur Frage, ob der Käufer neben der Erfüllung die Mehr-  
kosten eines eigenen Deckungskaufs als Verzögerungs-  
schaden beanspruchen kann

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Wiss. Mitarbeiterin Dr. Ann-Katrin Kaufhold, Freiburg i. Br.  
Makroaufsicht über das Finanzsystem  
– Nationale und europäische Gremien im Strukturvergleich – 1877
- Rechtsanwalt Johannes Wigand, Darmstadt  
Die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren  
– Gefahren, Auswirkungen und zentrale Fragen zur Verjährungshemmung – 1884

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 4.7.2013 Im Revisionsverfahren keine Überprüfung der Anwendung ausländischen Rechts; nur Verfahrensrüge hinsichtlich unzureichender Ermittlung des ausländischen Rechts möglich 1894
- OLG Nürnberg 19.8.2013 Zur Frage anleger- und objektgerechter Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Cross-Currency-Swap-Vertrages im Jahr 2008 1897

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 30.1.2013 Zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs; zur Frage, ob ein Staat im Erkenntnisverfahren der Gerichtsbarkeit anderer Staaten unterworfen ist (Frage der Immunität) 1903

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 7.3.2013 Zur Unwirksamkeit einer Klausel in den AGB des Lieferanten einer von ihm einzubauenden Küche „Der Kaufpreis ist spätestens bei Anlieferung der Kaufgegenstände ohne Abzug zu bezahlen“; zur Frage, ob eine Allgemeine Geschäftsbedingung ihren Charakter als der Inhaltskontrolle unterliegende Klausel verliert, wenn sie von den Parteien nachträglich geändert wird 1905
- Bundesgerichtshof 17.10.2012 Zur richtlinienkonformen Auslegung des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB beim Verbrauchsgüterkauf dahin, dass die Nichterfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ neben dem Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache auch den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache erfasst; keine Erstreckung dieser Auslegung auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern 1910

Bundesgerichtshof	7.11.2012	Zur Bedeutung der im internationalen Warenkauf verwendeten Lieferklausel Incoterm DDP Cologne für die Festlegung des Erfüllungsorts und der daran anknüpfenden gerichtlichen Zuständigkeit	1913
Bundesgerichtshof	3.7.2013	Zur Frage, ob der Käufer neben der Erfüllung die Mehrkosten eines eigenen Deckungskaufs als Verzögerungsschaden beanspruchen kann	1917
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	13.3.2013	Zur Zulässigkeit der Erhebung aller notwendigen Beweise durch den vorbereitenden Einzelrichter des Berufungsgerichts	1919

wm-seminare.de

WM Seminare



## 9. Immobilien tag der Börsen-Zeitung

### Immobilienfinanzierung – Marktentwicklung und Regulierung 2013

u.a. Der deutsche Immobilienmarkt im internationalen Wettbewerb, Immobilienfinanzierung im anhaltenden Niedrigzinsumfeld, Immobilienfinanzierungen ohne Banken – was ist möglich?, Herausforderungen der Immobilienfinanzierung

17. Oktober 2013 – IHK Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Informationen: Tel. 069 2732 553

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV